



III-81 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601 459/2 -V/1/80

Tätigkeitsbericht des Ver-
waltungsgerichtshofes für
das Jahr 1979

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

1981 -02- 12

Bitte in der Antwort die

Geschäftszahl dieses

Schreibens anführen.

An den

Herrn Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Ich beehre mich, als Anlage den Tätigkeitsbericht des Verwal-
tungsgerichtshofes für das Jahr 1979 dem Nationalrat gemäß
§ 21 Abs.1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 vorzulegen.

Der Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes für das
Jahr 1979 wurde der Bundesregierung in ihrer Sitzung am
10. Feber 1981 zur Kenntnis gebracht.

Zu den einzelnen Ausführungen im Tätigkeitsbericht des Verwal-
tungsgerichtshofes ist folgendes zu bemerken:

I.

Unter Punkt I/1 seines Tätigkeitsberichtes weist der Verwal-
tungsgerichtshof darauf hin, daß zwar der Beschwerdeanfall im
Berichtsjahr etwas zurückgegangen sei, dennoch aber die Zahl
der offenen Beschwerdefälle beachtlich sei. Gleichzeitig weist
der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, daß die getroffenen per-
sonellen Maßnahmen für die Zukunft eine merkbare Besserung der
Situation erhoffen lassen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt,
daß in enger Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsgerichtshof eine
Arbeitsgruppe aus Vertretern des Verwaltungsgerichtshofes und
des Bundeskanzleramtes geschaffen wurde, deren Aufgabe es war,
durch verfahrensrechtliche Erleichterungen im Verwaltungsge-

- 2 -

richtshofgesetz die Voraussetzungen für eine Beschleunigung des Verfahrens zu schaffen. Der entsprechende Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsgerichtshofgesetz steht derzeit im Begutachtungsverfahren und soll so bald wie möglich als Regierungsvorlage dem Nationalrat zugeleitet werden.

Zu dem unter I/2.1 des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes erwähnten Problem des nichtrichterlichen Personals ist zu bemerken, daß die Entwicklung der Planstellen des nichtrichterlichen Personals im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes seit dem Jahre 1975 eine kontinuierliche Steigerung im Bereiche des höheren Dienstes zur Abdeckung eines personellen Mehrbedarfes im Evidenzbüro und für Schriftführertätigkeiten sowie im Bereich des Schreibdienstes aufweist. So wurde in den Budgetjahren 1975 und 1979 eine Vermehrung um jeweils 1 Planstelle für einen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes und in den Jahren 1977 und 1980 um jeweils 2 Planstellen für Vertragsbedienstete der EGr.d (Schreibkräfte) vorgesehen.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Planstellen des nichtrichterlichen Personals im Bereich des Verwaltungsgerichtshofes in den Jahren 1975 bis 1980 ist der beigeschlossenen Aufstellung zu entnehmen. Dabei wäre zu berücksichtigen, daß die aus der Übersicht beim gehobenen Dienst und Fachdienst ersichtliche Bewegung in der Anzahl der Planstellen, keine echte Planstellenvermehrung ist; es wurde hier vielmehr qualitativen Änderungswünschen des Verwaltungsgerichtshofes entsprochen.

Im Bereich des nichtrichterlichen Personals des Verwaltungsgerichtshofes wurden Anträge auf Zusystemisierung von Planstellen überwiegend im Bereich des höheren und mittleren Dienstes gestellt; ihnen konnte jedoch aus allgemeinen budgetpolitischen Rücksichten jeweils nicht zur Gänze entsprochen werden.

Unter I/2.2 weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, daß durch das Ansteigen der Justizverwaltungsangelegenheiten die Schaffung der Funktion eines zweiten Vizepräsidenten geboten sei. Die Frage, ob die Funktion eines zweiten Vizepräsidenten geschaffen werden soll, was eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes voraussetzen würde, bedarf einer eingehenden Diskussion. Darüberhinaus dürfte es aber angezeigt sein, mit

dieser Frage auch die beim Bundeskanzleramt eingerichtete Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung zu befassen.

Der unter I/2.3 ausgesprochenen Befürchtung trägt der Art. IV der Regierungsvorlage 427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, Rechnung. In dieser Bestimmung des Entwurfes einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wird vorgesehen, daß die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren nach den bisherigen verfahrensrechtlichen Vorschriften zu Ende geführt werden müssen, und daher in diesen Fällen eine Ablehnung und eine sofortige Abtretung anhängiger Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof nicht in Frage kommt.

Zu den besoldungsrechtlichen Gesichtspunkten, die der Verwaltungsgerichtshof unter Punkt I/3 seines Tätigkeitsberichtes aufwirft, ist folgendes zu bemerken:

Die Neuordnung der Besoldung der Richter war das Ergebnis langwieriger Verhandlungen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der Standesvertretung der Richter. Die gefundene Lösung kann nur als Gesamtpaket betrachtet werden, wobei sich die Anhebung der Besoldung der der Gehaltsgruppe I zugeordneten Richter und die daraus erfolgten Ableitungen für die Richter der Gehaltsgruppe II aus dem Schwerpunkt der Richterforderungen auf der dienstrechtlichen Ebene ergaben. Von der Standesvertretung wurde immer wieder ins Treffen geführt, daß das Urteilssprechen eine sich jeder Instanzenmäßig oder qualitativ zuzuordnenden Wertung entziehende Besonderheit des Richterstandes sei. Jede richterliche Tätigkeit sei gleichwertig und - sehe man von Erfahrungs- oder Funktionsanteilen ab - daher auch annähernd gleich zu honorieren. Hiezu trat, daß es sowohl das Anliegen der Standesvertretung der Richter, als auch der Wunsch der Verwaltung war, die Besoldung bei den Eingangsgerichten attraktiver zu gestalten, um qualifizierte Richter an diesen Gerichten halten zu können.

- 4 -

Durch die Neuordnung der Besoldung trat aber auch für die Richter beim Verwaltungsgerichtshof eine Vorrückungsautomatik ein, sodaß unabhängig vom Freiwerden der Planstelle eines Senatspräsidenten, die Bezüge eines Senatspräsidenten erreicht werden.

Die Bezugsdifferenz zwischen der Gehaltsstufe II und der Gehaltsgruppe III müßte ausreichenden Anreiz zu einer Bewerbung beim Verwaltungsgerichtshof bieten. Durch die Ernennung zum Richter des Verwaltungsgerichtshofes erfolgt etwa hinsichtlich der Verwendungszulage eine Gleichstellung mit dem Präsidenten eines Gerichtshofes 1. Instanz oder dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes. Ab der Gehaltsstufe 13 gebührt die gleiche Verwendungszulage wie dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Zur Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes, die Angemessenheit der Besoldung eines Richters des Verwaltungsgerichtshofes könne nur durch einen Vergleich mit den Bezügen der Mitglieder des anderen Gerichtshofes des öffentlichen Rechts beurteilt werden, ist - wie schon früher - zu bemerken, daß die Frage der besoldungsrechtlichen Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes - unabhängig von budgetmäßigen Überlegungen - nicht losgelöst von der Besoldung der übrigen Richterschaft und des öffentlichen Dienstes im allgemeinen gesehen werden kann.

II.

Was die Maßnahmen der Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes anlangt, so wurde bereits oben auf die beabsichtigte Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes - der entsprechende Entwurf befindet sich derzeit in der Begutachtung - hingewiesen. Dieser Entwurf enthält Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsgerichtshof ausgearbeitet worden sind und durch verfahrensrechtliche Erleichterungen und Vereinfachungen einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes dienen sollen.

III.

1. Die vom Verwaltungsgerichtshof unter III/2, III/3 und III/4 gegebenen Hinweise wurden vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum Gegenstand eines Rundschreibens an alle Bundesministerien und alle Ämter der Landesregierungen gemacht.
2. Zum Punkt III/5 des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsgerichtshofes wird berichtet, daß das dort erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom Bundesministerium für Verkehr zum Anlaß genommen wurde, in dem derzeit der Begutachtung unterliegenden Entwurf einer 5. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz durch eine Ergänzung des § 66 Abs. 2 den vom Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Unzukömmlichkeiten Rechnung zu tragen.
3. Den Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes unter III/6 und III/7 seines Tätigkeitsberichtes ist zunächst die allgemeine Feststellung entgegenzuhalten, daß die Ermittlung der Voraussetzungen des Vorliegens bzw. des Nichtvorliegens des Befreiungstatbestandes des § 9 Grunderwerbsteuergesetz 1955 der Verwaltung erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Das Bundesministerium für Finanzen hat sich daher gegen jede Änderung ausgesprochen, die nicht gleichzeitig eine wesentliche Arbeitsvereinfachung mit sich bringt. In Übereinstimmung mit der Steuerreformkommission ist das Bundesministerium für Finanzen der Auffassung, daß die in Rede stehende Bestimmung als überholt ersatzlos aufzuheben wäre. Es sollte nicht verkannt werden, daß die Vorschreibung einer Grunderwerbsteuer im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung den Regelfall darstellt und bei begünstigenden Regelungen der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, von einer Begünstigung überhaupt abzusehen.

Es wird keineswegs als Aufgabe des Grunderwerbsteuergesetzes angesehen, alle jene Personen steuerlich zu begünstigen, die vermöge irgendwelcher Rechtsbeziehungen bei einer Zwangsversteigerung befürchten müssen, Schaden zu erleiden und deshalb das Grundstück ersteigern. Das Grunderwerbsteuergesetz bezweckt weiter nicht schlechthin, einen Gläubiger, der anders nicht zu seinem Geld kommen

kann, in umfassender Weise zu begünstigen, wenn er sich am Grundstück seines Schuldners schadlos halten will. Im Kernbereich soll der § 9 Abs.1 des Grunderwerbsteuergesetzes nur vor Substanzverlusten der gesicherten Rechtsposition - nach oben begrenzt durch den Wert des Erwerbserwerbesaufwandes - schützen. Diese Regelung ist nicht dazu da, den Zugriff auf das Grundstück zu erleichtern. Aus diesen Erwägungen kann in der Bestimmung des § 9 Abs.1 Grunderwerbsteuergesetz bzw. in der einengenden Auslegung, die diese Vorschrift durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erfahren hat und die sich insoweit deutlich von der Ansicht des deutschen Bundesfinanzhofes aber auch des ehemaligen Reichsfinanzhofes abhebt, keine unbillige Regelung erblickt werden.

Es ist jedoch richtig, daß die gesetzliche Regelung, wonach für die Frage, ob das ausgefallene Grundpfandrecht in die Gegenleistung beim Erwerbsvorgang einzubeziehen ist, der Einheitswert maßgebend ist, in einzelnen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann. Der Grundpfandgläubiger, der die Nichtberücksichtigung seiner ausgefallenen Rechte, soweit sie über den Einheitswert des Grundstückes hinausgehen, verhindern will, kann sich aber dadurch schützen, daß er seine Rechte in der Zwangsversteigerung bis zur Höhe des sogenannten Vergleichsbetrages voll ausbietet. Entscheidend ist, daß die Maßgeblichkeit des Einheitswertes bei der Grundsteuer dem Abgabepflichtigen grundsätzlich zum Vorteil gereicht. Dies gilt auch für den § 9 des Grundsteuererwerbsteuergesetzes in seiner Gesamtheit. Im übrigen kann der Begriff "Wert des Grundstückes" naturgemäß nur einheitlich für diese Vorschriften im Ganzen ausgelegt werden und nicht unterschiedlich, je nach den möglichen Auswirkungen im Einzelfall. Auch die Nichtanwendbarkeit des § 11 Abs.1 Z.4 3.Satz des Grunderwerbsteuergesetzes wirkt sich gleichmäßig zugunsten und zuungunsten der Steuerpflichtigen aus. Wäre nämlich die Steuer zu erheben, weil alle Voraussetzungen des § 9 Abs.1 des Grund-

- 7 -

erwerbsteuergesetzes nicht vorliegen, so würde der ausgefallene Hypothekenbetrag sich andernfalls steuererhöhend auswirken.

10. Februar 1981
Der Bundeskanzler:



Entwicklung der Planstellen des nichtrichterlichen Personals
im Bereich des Verwaltungsgerichtshofes in den Jahren 1975 - 1980

	Stellenplan					
	1975	1976	1977	1978	1979	1980
VGr. A/EGr. a	6/1	7/-	7/1	7/1	7/2	7/2
VGr. B/EGr. b	2/-	2/-	2/-	2/1	2/1	2/1
VGr. C/EGr. c	7/1	7/2	8/3	10/2	11/2	11/2
VGr. D/EGr. d	7/12	7/12	7/14	5/14	4/14	4/16
VGr. E/EGr. e	5/2	5/2	4/2	4/2	4/2	4/2
VGr. P2/EGr. p2	1/-	1/-	1/-	1/-	1/-	1/-
VGr. P3/EGr. p3	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2	2/2
VGr. P5/EGr. p5	-/1	-/-	-/-	-/7	-/7	-/7
VGr. P6/EGr. p6	-/8	-/8	-/7	-	-	-
SUMME Verwaltung Beamte/VB	30/27	31/26	31/28	31/29	31/30	31/32

Verwaltungsgerichtshof

Zl. Präs 2709-831/80

Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes
für das Jahr 1 9 7 9

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 1980 gemäß § 20 in Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 lit. d VwGG 1965 folgenden

B e r i c h t

über dessen Tätigkeit im Jahre 1979 beschlossen:

I.

1. Statistische Übersicht:

Die Zahl der im Jahre 1979 eingebrachten Beschwerden und Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung betrug 3.417 gegenüber 3.535 im Jahre 1978 und 2.868 im Jahre 1977. Nach dem kräftigen Anstieg von 1977 auf 1978 ist demnach eine gewisse, wenn auch nach den Anzeichen wohl nur vorläufige, Stabilisierung des Anfalles erkennbar. Im Berichtsjahr wurden 3.488 Beschwerden und Aufschiebungsanträge erledigt. Dank dem vollen Einsatz der Kräfte gelang es also, die Zahl der noch offenen Rechtsfälle gegenüber dem Vorjahr um 7% zu verringern. Dies darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß eine am Jahresende noch immer vorhandene Anzahl von 2.488 offenen Beschwerden keineswegs befriedigen kann. Daraus sind auch schon im Berichtsjahr die nötigen Folgerungen gezogen worden; die betreffenden personellen Maßnahmen lassen für die Zukunft eine merkbare Besserung dieser Situation erhoffen. In 195 Beschwerdefällen wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Knapp 40 % (1.143 von insgesamt 2.872 Beschwerdefällen) der im Berichtsjahr abgeschlossenen Beschwerdeverfahren endeten mit der Aufhebung der bekämpften Verwaltungsakte; zieht man in Betracht, daß häufig rechtlich besonders schwierige Fragen an den Verwaltungsgerichtshof heran-

- 2 -

getragen werden, gibt dieser erheblich unter der Hälfte liegende Aufhebungsanteil ein positives Bild von der Tätigkeit der österreichischen Verwaltungsbehörden in Bund und Ländern.

Im Berichtsjahr fanden 23 Sitzungen verstärkter Senate statt; 5 Vollversammlungen wurden abgehalten. An dem Verfassungsgerichtshof wurden 20 Anträge auf Aufhebung von Geschäftsstellen wegen Verfassungswidrigkeit und 20 Anträge auf Aufhebung von Verwaltungsstellen wegen Gesetzwidrigkeit gestellt.

2. Personal:

2.1 Auch 1979 hat sich die Erfahrung bestätigt, daß das dem Gerichtshof beigegebene nichtrichterliche Personal zur Besorgung der gesamten Aufgaben, die an sich durch solche Bedienstete bewältigt werden könnten, nicht hinreicht. Dies hat notwendig eine Mehrbelastung auch der dem Gremium angehörigen Richter zur Folge. Entsprechende Vorsorgen könnten daher künftig Kräfte der Verwaltungsrichter für deren eigentliche Aufgaben freimachen.

2.2 Mit dem Anwachsen der auf dem Gebiet der Rechtsprechung gelegenen Aufgaben des Verwaltungsgerichtshofes geht - was keiner besonderen Begründung bedarf - ein Anwachsen der Justizverwaltungsagenden Hand in Hand. Dies macht es in steigendem Maß erforderlich, den Vizepräsidenten an der Besorgung von Leitungsgeschäften (§ 9 VwGG 1965) zu beteiligen. Diese von ihm ständig besorgten Geschäfte verbleiben ihm auch während der Zeit der Verhinderung des Präsidenten und dessen Vertretung durch ihn. Im Bereich der Justizverwaltung besteht demnach eine Situation, die mit jener des Obersten Gerichtshofes zu Anfang der Sechzigerjahre vergleichbar ist. Damals wurde dort bei einem Stande von 47 Richtern die Funktion eines zweiten Vizepräsidenten eingeführt. Eine gleichartige Vorsorge, die hier allerdings nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich wäre, erscheint daher auch für den Verwaltungsgerichtshof als geboten.

2.3 Wenngleich durch die schon zu I. 1. erwähnten, während des Berichtsjahres getroffenen personellen Vorsorgen dem Verwaltungsgerichtshof nunmehr (1980) die erforderliche Anzahl von Richtern zur Verfügung steht, muß doch schon jetzt darauf hinge-

wiesen werden, daß dies dann nicht mehr zuträfe, wenn als Teilder geplanten Entlastung des Verfassungsgerichtshofes eine größere Anzahl dort anhängiger Beschwerdefälle an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten würde. Für diesen Fall muß schon jetzt ein dem Ausmaß der zu übernehmenden Aufgaben adäquater Bedarf an weiteren Richtern angemeldet werden.

3. Dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes:

Aus gegebenem Anlaß erachtet es der Verwaltungsgerichtshof unter voller Wahrung seines in früheren Tätigkeitsberichten in dieser Hinsicht vertretenen Standpunktes geboten, darauf hinzuweisen, daß ein Besoldungsvergleich der Richter der Gehaltsgruppe III mit Verwaltungsbeamten der Dienstklasse VIII nur in dem eingeschränkten Zusammenhang der Sicherung seines aus der Verwaltung kommenden Nachwuchses am Platze ist; dies hat der Verwaltungsgerichtshof schon bisher mehrfach zum Ausdruck gebracht. Im übrigen bietet auch die Bezugsdifferenz zwischen Richtern der Gehaltsgruppe II und Richtern der Gehaltsgruppe III - wie sich gerade im Berichtszeitraum erwies - eine Minderung des Anreizes für eine Bewerbung von Richtern der Gehaltsgruppe II beim Verwaltungsgerichtshof.

Die Angemessenheit der Besoldung eines Richters des Verwaltungsgerichtshofes kann nach Überzeugung des Gerichtshofes nur durch Vergleich mit den Bezügen der Mitglieder des anderen Höchstgerichtes des öffentlichen Rechtes beurteilt werden. Die gegenwärtige Bezugsregelung geht an der verfassungsmäßigen Stellung des Verwaltungsgerichtshofes als das zur Kontrolle der gesamten staatlichen Verwaltung berufene Grenzorgan völlig vorbei.

II.

Maßnahmen zur Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes

Im Rahmen der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Bemühungen, durch Vereinfachung der für den Verwaltungsgerichtshof geltenden Verfahrensbestimmungen dessen Entlastung von entbehrlichen Prozeduren zu bewirken, stand während des Berichts-

jahres das Bestreben im Vordergrund, hinkünftig einen Großteil der dem Gerichtshof obliegenden Rechtsprechungsaufgaben anstelle der jetzt zuständigen Fünfersenate durch Senate besorgen zu lassen, die nur aus drei Mitgliedern bestehen. Diese Bestrebungen konnte und kann der Verwaltungsgerichtshof bei aller grundsätzlichen Offenheit gegenüber Maßnahmen der in Rede stehenden Art aus wohlwogenden, vor allem auf dem Gebiet der Bewahrung einer entsprechenden Qualität höchstgerichtlicher Entscheidungen gelegenen Gründen keinesfalls unterstützen; wohl aber haben die betreffenden Vorgänge dazu geführt, daß der Verwaltungsgerichtshof von sich aus Vorschläge erstattet hat, die nunmehr (1980) den Gegenstand von Beratungen mit den zuständigen Stellen des Bundeskanzleramtes bilden.

III.

Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

1. Tätigkeit des beim Verwaltungsgerichtshof eingerichteten Evidenzbüros

Die kartemäßige Erfassung und Auswertung der praktisch noch bedeutsamen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes seit dem Jahre 1948 ist abgeschlossen. Die Erfassung der für die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutsamen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes wird fortgesetzt.

Die Auswertung des Schrifttums wurde wesentlich erweitert. Es wurde auch damit begonnen, die Mitglieder der einzelnen Senate auf jene Veröffentlichungen aufmerksam zu machen, die ihr Arbeitsgebiet berühren.

Die anzustrebende Nanzbarmachung moderner technischer Einrichtungen, insbesondere der elektronischen Datenverarbeitung, wird unter besonderer Beachtung der Probleme der Datensicherung und des Datenschutzes im Auge behalten.

2. Verzögerung der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden

Die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde führt oftmals dazu, daß zufolge der Vorlage der Akten des Verwaltungs-

verfahrens während der Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Verwaltungsverfahren nicht fortgesetzt oder - ungeachtet des Umstandes, daß der VwGH-Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde - Bescheide, insbesondere auch Verwaltungsstraferkenntnisse, nicht vollstreckt werden. Besonders häufig kann das beobachtet werden, wenn zunächst der Verfassungsgerichtshof angerufen wird und dieser sodann die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur weiteren Prüfung abtritt.

Zur Vermeidung solcher Verzögerungen und auch des Eintrittes der Verjährung wäre es ratsam, aus Anlaß der Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens an die Höchstgerichte Fotokopien jener Aktenteile zurückzubehalten, die eine ungesäumte weitere Tätigkeit der Verwaltungsbehörde ermöglichen.

3. Klaglosstellung

Die Behörden machen von der Möglichkeit, einen Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren klagloszustellen, nicht immer im vollen Ausmaß Gebrauch.

Im Beispielfall, der mit dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Februar 1979, Zl. 3014/78, abgeschlossen wurde, führte ein Beamter darüber Beschwerde, daß die Wirksamkeit einer besoldungsrechtlichen Verbesserung um drei Jahre zu spät festgesetzt wurde. Auf Grund der VwGH-Beschwerde des Beamten gab die Behörde diesen Irrtum ausdrücklich zu, drückte ihr Bedauern aus und bezeichnete die Beschwerde als berechtigt. Sinnvoll wäre gewesen, unter Anwendung des § 68 AVG 1950 den dem Gesetz entsprechenden Zeitpunkt der Wirksamkeit festzusetzen (zur Frage der Zulässigkeit einer solchen Vorgangsweise vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Oktober 1956, Slg. Nr. 4187/A). Da die Behörde dies unterließ und daher der Verwaltungsgerichtshof entscheiden mußte, was erst nach dem Einlangen der Gegenseite der Behörde möglich war, kam der Beamte später zu seinem Recht als nötig. Der Behörde erwachsen überdies Mehrkosten, weil das Ausmaß der dem Beschwerdeführer zu ersetzenden Kosten im Falle der rechtzeitigen Klaglosstellung um 1/4 niedriger gewesen wäre.

4. Vorlage der Berufung

Im Anwendungsbereich des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist jede Berufung bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat (§ 63 Abs. 5 AVG 1950), obwohl über die Berufung die Rechtsmittelbehörde entscheidet. Über die Art der Weiterleitung des Rechtsmittels an die zur Entscheidung berufene Behörde enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Aus der Grundtendenz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, derzufolge die Behörden verpflichtet sind, über Anträge und Berufungen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden (§ 73 Abs. 1 AVG 1950), ist jedoch mit ausreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß die Handlungen, die der Erledigung vorangehen müssen, ebenfalls ohne unnötigen Aufschub zu setzen sind.

Dem widerspricht es, wenn nachgeordnete Behörden die Berufung überhaupt nicht der Rechtsmittelinstanz vorlegen und die Rechtsmittelinstanz erst auf Grund einer beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Säumnisbeschwerde davon Kenntnis erhält, daß ein Rechtsmittel ergriffen wurde. Im Beispielsfall, der mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1979, Zl. 2842/77, abgeschlossen wurde, langte die Berufung - offenbar erst nach Erhebung der Säumnisbeschwerde - nach mehr als einem Jahr bei der Rechtsmittelbehörde ein. Ein solches Vorgehen verstößt nicht nur gegen den Sinn des Gesetzes, sondern ist auch geeignet, beim Berufungswerber den Eindruck einer unsachlichen Verzögerung aus subjektiven Gründen, es handelte sich um eine Wahlanfechtung (Hochschülerschaftswahlen), zu erwecken.

5. Verkehrszuverlässigkeit

Der Verwaltungsgerichtshof sprach mit seinem Erkenntnis vom 19. Jänner 1979, Zl. 666/78, aus, daß es nach dem klaren Wortlaut des § 66 KFG 1967 bei der Verkehrszuverlässigkeit nur um die Frage geht, wie sich die betreffende Person voraussichtlich im Verkehr verhalten wird; die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Lenkers kann jedenfalls nur vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus in Betracht kommen. Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 bietet keine Möglichkeit, das - unbefugte - Lenken eines Kraftfahrzeuges

- 7 -

während der Dauer der vorübergehenden Entziehung der Lenkerberechtigung allein schon zum Anlaß zu nehmen, diese Dauer zu verlängern.

Es wäre zu überlegen, ob ein solches Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkerberechtigung, sei es vor der Erteilung oder nach deren, wenn auch nur vorübergehenden Entziehung, als bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs. 1 KFG 1967 in den Abs. 2 dieser Gesetzesstelle ausdrücklich aufgenommen werden sollte. Die Strafbestimmung des § 64 Abs. 1 KFG 1967 allein erscheint für solche Fälle offensichtlich nicht ausreichend.

6. Grunderwerbsteuergesetz 1955: Erwerb zur Rettung eines Grundpfandrechtes

Erwirbt ein Grundpfandgläubiger in der Zwangsversteigerung zur Rettung seines Rechtes das mit dem Pfandrecht belastete Grundstück, so wird die Steuer unter bestimmten weiteren Voraussetzungen nicht erhoben, wenn das Meistbot einschließlich des Wertes der Rechte, die nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben, den Betrag, den der Pfandgläubiger für den Erwerb des Pfandrechtes aufgewendet hat, und den Wert der dem Pfandrecht im Rang vorangehenden Rechte nicht übersteigt (§ 9 Abs. 1 Z. 2 GrEStG 1955).

Damit können bei der Ermittlung dieses Betrages nur jene Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, die der Partei bis zur gerichtlichen Einverleibung des Pfandrechtes entstehen. Später entstehende Aufwendungen (z. B. Prozeß- oder Exekutionskosten) sind keine solchen zur Erwerbung des betreffenden Pfandrechtes.

In den Beispielsfällen, die mit den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1979, Zl. 396/78, und vom 28. November 1979, Zl. 2826/78, abgeschlossen wurden, führte diese unbillige Regelung zur Abweisung der von den jeweils betroffenen Kreditinstituten erhobenen Beschwerden.

7. Grunderwerbsteuergesetz 1955: Gegenleistung

Die Steuer ist zu erheben, wenn der Erwerber oder sein Erbe das Grundstück innerhalb von 5 Jahren seit dem Erwerbsvorgang zu einem Entgelt weiterveräußert, das die beim Erwerbsvorgang angesetzte Gegenleistung (§ 11 Abs. 1 Z. 4 und 5 GrEStG 1955) übersteigt (§ 9 Abs. 2 GrEStG 1955).

- 8 -

Gegenleistung ist beim Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren das Meistbot einschließlich der Rechte, die nach den Zwangsversteigerungsbedingungen bestehen bleiben, und der Beträge, um die der Ersteher bei einem Überbot sein Meistbot erhöht. An die Stelle des Meistbotes tritt das Überbot, wenn der Zuschlag dem Überbieter erteilt wird. Hat ein zur Befriedigung aus dem Grundstück berechtigter Grundpfandgläubiger das Meistbot abgegeben, so ist auch der durch dieses Gebot nicht gedeckte Anspruch des Meistbietenden hinzuzurechnen, soweit die Gesamtleistung den Wert des Grundstückes bei der Abgabe des Meistbotes nicht übersteigt. Das Grundpfandrecht des Erstehers wird dabei höchstens mit dem Betrag angesetzt, den er für den Erwerb des Rechtes aufgewendet hat (§ 11 Abs. 1 Z. 4 GrEStG 1955).

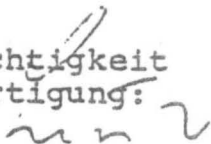
In diesem Zusammenhang wurde bereits wiederholt in der Rechtsprechung und in der Lehre darauf hingewiesen, daß es richtig wäre, als Obergrenze den Verkehrswert des Grundstückes gelten zu lassen. Dem steht jedoch § 12 GrEStG 1955 entgegen, wonach als Wert des Grundstückes der Einheitswert anzusetzen ist.

W i e n , am 19. Juni 1980

Der Präsident
des Verwaltungsgerichtshofes:

Dr. R a t h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



G e s c h ä f t s a u s w e i s

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1979

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezember erledigt	Verblieben sind
Allgemeines Register (Verwaltungssachen)	2559	3417	5976	3488	2488
Sammelregister	1	44	45	45	-
Zusammen	2560	3461	6021	3533	2488

b) Übersicht über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Register	E R L E D I G U N G E N																				
	Einstellung des Verfahrens wegen				aufschiebende Wirkung		E r k e n n t n i s s e														
							ohne mündl. Verhandlung			mit mündl. Verhandlung											
							Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit			Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit											
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Versäumung der Wiedervorlegungsfrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klassifizierung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs. 2 VwGG)	Abweisung	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2c VwGG)	Abweisung	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 a VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 b VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2c VwGG)	Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters	Zusammen erledigt	Im gesamten waren zu erledigen	Verblieben sind	Sitzungen der verstärkten Senate	Vollversammlungen	
	326	167	220	101	211	405	803	641	43	376	112	71	-	12	-	3488	5076	2488	23	5	
S-Sammelregister	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45	45	45	-	-	-	
Zusammen	326	167	220	101	211	405	803	641	43	376	112	71	-	12	45	3533	6021	2488	23	5	

Hievon wurden erledigt: Zugunsten der Beschwerdeführer die Rubriken 4, 6, 9, 10, 11, 13, 14 und 15
 Zugunsten der belangten Behörde die Rubriken 2, 3, 7, 8 und 12